

Beschäftigung einer Leiharbeitskraft nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG):**Grund der Beschäftigung: Vorübergehende Beschäftigung von Leiharbeitskräften
in Vertretungsfällen**

Name der Leiharbeitskraft:	
Geplanter Zeitraum des Einsatzes:	
Auf welchem Arbeitsplatz soll der Einsatz erfolgen? (Stellenummer)	
Welche Qualifikation erfordert der Arbeitsplatz?	
Steht stadteigenes Personal für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung? (→ Klärung mit POR - 5.43)	
Welche Qualifikation hat die Leiharbeitskraft?	
Handelt es sich bei dem geplanten Personaleinsatz um Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG ? (Abgrenzung zur Tätigkeit aufgrund eines Werk- oder Dienstvertrages)	
Ist der Verleiher im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 1 AÜG ?	
Handelt es sich um eine Daueraufgabe?	
Kann die stellenplanmäßig verankerte Aufgabe nicht erledigt werden, weil die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber vorübergehend ausfällt (z.B. wegen Krankheit, Elternzeit, Beurlaubung) ?	
Liegt die Dringlichkeit der Aufgabenerledigung vor ? (Eine Dringlichkeit liegt vor, wenn bis zur Rückkehr der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers nicht mehr abgewartet werden kann, sondern die Besetzung mit einer Leiharbeitskraft als Zwischenlösung erforderlich ist.)	
Ausführliche Dokumentation der Dringlichkeit:	
Liegt eine Aufgabenveränderung vor ?	
Entspricht die Aufgabe/entsprechen die Aufgaben nicht mehr dem vorliegenden Stellenwert? (Falls ja, ist eine aktuelle Arbeitsplatzbeschreibung zur Durchführung einer Stellenwertüberprüfung an das POR P 3.2 zu übermitteln)	

Mitbestimmungsrecht Personalvertretung:	
<p>Wurde der örtliche Personalrat über den geplanten Einsatz der Leiharbeitskraft informiert ?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage des Vertrags zwischen Entleiher und Verleiher ? • Unterrichtung über die voraussichtliche Einsatzdauer, Einsatzort und Eingruppierung ? 	
Anzeigepflicht bei tatsächlichem Einsatz der Leiharbeitskraft:	
<p>Wurde das POR P 3.1 über den Einsatz der Leiharbeitskraft informiert?</p>	
Berichtswesen nach Beginn des Einsatzes der Leiharbeitskraft: (bei langzeiterkrankten Dienstkräften)	
<p>Zeichnet sich ab, dass die langzeiterkrankte Dienstkraft, deren Aufgaben die Leiharbeitskraft vorübergehend erledigt, in absehbarer Zeit nicht an die Arbeits-/Dienststelle zurückkehrt ?</p> <p>(Falls ja, ist dies unverzüglich gegenüber dem POR P 3.2 anzuzeigen, damit eine Aushilfen- und Beschäftigungsgenehmigung eingerichtet und eine anschließende Besetzung mit stadteigenem Personal in die Wege geleitet werden kann.)</p>	